

28.7.1910.

**Keine Höchstpreise für Kohle.**

Wien, 28. Januar.

Im Morgenblatte wurde mitgeteilt, daß die Einführung von Maximalpreisen für Kohle mit Rücksicht auf die höchst ungleichen Voraussetzungen, welche für die Produktion und den Handel bestehen, nicht in Aussicht genommen wird. Gestern hat sich die interministerielle Kommission mit dieser Frage befaßt und ist zu der Entschluß gelangt, daß von der Einführung von Höchstpreisen für Kohle abgesehen sei. Dagegen dürfte man gegen Ausschreitungen, die sich beim Verlaufe der Kohle in Wien im Kleinverschleiß in der letzten Zeit ergeben haben, härter vorgehen. Die Handhabe hierzu bietet die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand

verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Gegenständen getroffen werden. Diese Verordnung enthält einen Paragraphen gegen Preistreibereien, und auf Grund desselben soll nun in Zukunft eingeschritten werden. Dieser Paragraph — es ist der siebente in der Verordnung — lautet:

„1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.“

Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.“